

SATZUNG

des Vereins „Stadtmarketing Weißenburg i. Bay. e.V.“

I.

Name und Sitz

1. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „Stadtmarketing Weißenburg i. Bay. e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weißenburg i. Bay..

II.

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten im Zusammenwirken aller am Wohle der Stadt Weißenburg i. Bay. interessierten Kräfte durch ansprechende Maßnahmen und Aktionen die allgemeine Attraktivität der Stadt zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Weißenburg i. Bay. zu erhalten und zu stärken.

Dies soll stattfinden unter Beteiligung des Handels, des Handwerks, der Gesundheitsdienstleister, der allgemeinen Dienstleister, der Kunst- und Kulturschaffenden, der Medien, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes, der städtischen Behörden sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

durch die Bündelung der Kräfte, um die Lebensqualität in Weißenburg i. Bay. zu erhalten bzw. zu verbessern sowie die Attraktivität der Stadt zu steigern.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Profilierung der Stadt in der Region Altmühlfranken und darüber hinaus

- b) die Attraktivitätssteigerung der Stadt
- c) die Verbesserung des Erlebnisangebots
- d) die Verbesserung der innerstädtischen Lebensräume (Wohnen, Erholung, Freizeit)
- e) die Erstreckung der Aktivitäten auch auf Ortsteile

1. Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszwecks sind insbesondere:

- a) die Einrichtung von Arbeitskreisen. Diese sammeln Ideen, die dem Vereinszweck entsprechen. Des Weiteren planen sie Aktivitäten und engagieren sich für deren Umsetzung.
- b) das Beschaffen und Sammeln von Spenden, Umlagen, Zuschüssen und Fördermitteln.
- c) die aktive Mithilfe bei Veranstaltungen und ähnlichen Aktivitäten und deren Durchführung, die dem Vereinszweck und der Mittlerzielung dienen.

III.

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, privatwirtschaftliche Unternehmungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Vereine und Verbände werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt schriftlich. Ein Anspruch auf Begründung besteht nicht.
3. Die Vereinsmitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu erbringen. Diese werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein kann eine Beitragsordnung erlassen.
4. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, wobei die Kündigungsfrist sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres beträgt,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder sonstige deren Existenz aufhebende Rechts- oder Realakte (Insolvenzverfahren etc.),
 - c) durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen und den Zweck des Vereins (z.B. Vereinsschädigung), bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung dieser Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist oder aus sonstigem wichtigen Grunde,
 - d) bei Auflösung des Vereins.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden etc. ist ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins gegen ehemalige Mitglieder werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
6. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied unter Angabe von Gründen stellen. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den beabsichtigten Ausschluss zu hören. Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung in Schriftform zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Widerspruch gegen den von der Vorstandschaft beschlossenen Ausschluss einlegen. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel sämtlicher anwesender Mitglieder aufheben.

IV.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
- a) an den geschäftsführenden Vorstand Anträge und Anregungen zu richten.

- b) zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, an ihr teilzunehmen und das Stimmrecht hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Vereinsangelegenheiten persönlich auszuüben.
- c) Ämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden wie auch des Gesamtvorstandes zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung bzw. innerhalb eines Arbeitskreises.

Das passive Wahlrecht haben grundsätzlich nur natürliche Personen. Es steht aber auch Personen zu, die einer juristischen Person angehören und von dieser zur Vertretung bevollmächtigt wurden.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) den Vereinszweck und die Interessen des Vereins – auch in der Öffentlichkeit – nachhaltig zu fördern und zu unterstützen.
- b) den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten und die sonstigen Leistungen zur Erfüllung des Satzungszwecks zu erbringen und
- c) die von der Mitgliederversammlung sowie die von der Vorstandschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

V.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
 - ba) der geschäftsführende Vorstand
 - bb) der Beirat
 - bc) die Sprecher der Arbeitskreise
- c) die Arbeitskreise

VI.

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder dem 2. bzw. 3. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung von Tagesordnung und -zeit sowie der Beratungsgegenstände schriftlich (beinhaltet per Brief, per Fax, per E-Mail) einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Im Falle von Einzeleinladungen gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Satzungsänderungsanträge können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung etwaige Ergänzungen bekannt zu geben.

Über die Zulassung von Ergänzungsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

VII.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit sowie darüber hinaus insbesondere über:
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden, des geschäftsführenden Vorstandes, der Vertreter des Einzelhandelsverbandes Weißenburg i. Bay., der Wirtschaftsjuvenen Weißenburg i. Bay. und des IHK-Gremiums Weißenburg-Gunzenhausen.

- b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr
 - d) eine etwaige Beitragsordnung
 - e) die Jahresberichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer nebst Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f) über Änderungen der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. bzw. 3. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes.
 3. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen. Die Versammlung ist dann auch beschlussfähig bei geringerer Beteiligung.
 5. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen sind, sofern sie nicht in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, allen Mitgliedern schriftlich und / oder per E-Mail mitzuteilen.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Zusammenkunft, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Sie ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. oder 3. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Niederschrift kann von

den Mitgliedern nach Ausfertigung eingesehen werden. Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen nach Einsichtnahme erhoben werden.

8. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Sie werden wie ungültige Stimmen behandelt.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, auf den sich die meisten Stimmen vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

VIII.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang unter Mitteilung der Tagesordnung abzuhalten. Ziffer VI. dieser Satzung gilt entsprechend.

IX.

Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser setzt sich wiederum zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer

- b) dem Beirat. Dieser setzt sich zusammen aus
- ba) jeweils einem Vertreter
 - des Einzelhandelsverbandes Weißenburg i. Bay.
 - des IHK-Gremiums Weißenburg-Gunzenhausen, Bereich Weißenburg i. Bay.
 - der Wirtschaftsjunioren Weißenburg i. Bay.
 - bb) jeweils einem Sprecher der Arbeitskreise. Diese können aus den folgenden Bereichen gebildet werden:
 - Handel
 - Handwerk
 - Gaststättengewerbe
 - Industrie
 - Gesundheit
 - Dienstleistung
 - Kunst und Kultur
 - Medien
 - Banken
 - Städtische Behörden
 - Sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl findet per Akklamation (Handzeichen) statt. Auf Antrag wird die Wahl geheim und schriftlich durchgeführt.

Der 2. Vorsitzende ist kraft Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Weißenburg i. Bay..

Der Einzelhandelsverband Weißenburg i. Bay., das IHK-Gremium Weißenburg-Gunzenhausen (Bereich Weißenburg i. Bay.) und die Wirtschaftsjunioren Weißenburg i. Bay. bestimmen und entsenden jeweils ein Mitglied zu ihrer Vertretung in den Beirat.

Die Sprecher der Arbeitskreise werden aus dem Kreis der Mitglieder der Arbeitskreise benannt und entsandt. Die Sprecher vertreten den jeweiligen Arbeitskreis im Beirat.

Die jeweiligen Vertreter des Einzelhandelsverbandes Weißenburg i. Bay., des IHK-Gremiums Weißenburg-Gunzenhausen (Bereich Weißenburg i. Bay.), der Wirtschaftsjuvenen Weißenburg i. Bay. und der Arbeitskreise sind in der Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestätigen. Hierfür bedarf es einer einfachen Mehrheit. Durch diesen Beschluss werden sie für die Dauer von drei Jahren Mitglied im Beirat und damit im Gesamtvorstand.

3. Für die Abberufung eines Mitglieds des Gesamtvorstandes aus wichtigem Grund ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
5. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der 1. Vorsitzende sowie der 2. und 3. Vorsitzende im geschäftsführenden Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
7. Der geschäftsführende Vorstand überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitarbeiter sowie einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin einstellen.
9. Die Aufgabenteilung und Aufgabenerledigung innerhalb des Gesamtvorstandes wie auch des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt – soweit eine Geschäftsordnung keine anderweitige Regelung enthält – wie folgt:
 - a) Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, einberufen.
 - b) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. oder 3. Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vereins.
 - c) Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen Protokoll.
 - d) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins verantwortlich. Er hat jährlich bis zum 01.04. eine Jahresrechnung vorzulegen.

Bezüglich des Zeitpunktes der Vorlage der Jahresrechnung sind der 1. Vorsitzende wie auch der 2. und 3. Vorsitzende gegenüber dem Kassier weisungsbefugt.

10. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von der Vorstandschaft getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
11. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht gewählt werden.
12. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.

X.

Wirtschafts- und Finanzwesen

1. Der Jahresabschluss, der unter anderem Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß nachweist, soll der Mitgliederversammlung binnen sechs Monaten nach Jahresschluss zur Genehmigung vorgelegt werden.
2. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) Überschüssen aus Veranstaltungen
 - d) Sonstigen Zuwendungen
 - e) Fördermitteln
3. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Es kann eine Beitragsordnung erlassen werden.

4. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
5. Die Auszahlung von Überschussanteilen oder sonstigen Zuwendungen an Mitglieder ist ausgeschlossen.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, freiwilliger Zuwendungen, Vergütung sowie sonstiger Leistungen oder Anteile am Vereinsvermögen.
7. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, es werden keine Vergütungen bezahlt. Aufwandsentschädigungen können im gesetzlich zulässigen Rahmen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

XI.

Arbeitskreise

Für die fachliche Arbeit des Vereins betreffend Einzelmaßnahmen oder Aktivitäten können Arbeitskreise gebildet werden. Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Arbeitskreise einrichten. Die einzelnen Mitglieder dieser Gremien werden ebenfalls durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Zu der Arbeit in den Arbeitskreisen können bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen, auch Mitglieder des Vereins, beratend hinzugezogen werden.

Die Arbeitskreise wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Diese sind kraft Amtes Mitglieder des Gesamtvorstandes. Sie können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands auf Vorschlag des Arbeitskreises abberufen werden.

Die Ergebnisse der Beratungen der Arbeitskreise werden dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat mitgeteilt. Dies hat auf dessen Verlangen schriftlich zu erfolgen.

XII.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

XIII.

Beitragsordnung

Beitragszahlungen und deren Modalitäten können durch eine Beitragsordnung geregelt werden. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und abgeändert.

Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

In der Beitragsordnung ist die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

XIV.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden (VII. Absatz 1, g), wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen und die beabsichtigte Auflösung mit Begründung angekündigt worden ist.

Bei der Liquidation des Vereins müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei der Auflösung des Vereins muss das Vermögen einer dem Satzungszweck dienenden Einrichtung bzw. Aktion zur Verfügung gestellt werden.

XV.

In-Kraft-Treten

Die Satzung wurde am durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.